

52. 1. Ist das im Protoktorat Böhmen und Mähren durch den Führererlaß vom 16. März 1939 aufrechterhaltene Recht der ehemaligen tschechoslowakischen Republik im Bereich der Reichszivilprozessordnung im Revisionsverfahren nachprüfbar?

2. Zur Frage der Zulässigkeit und der rechtlichen Schranken einer der Vollstreckungsfrage zuvorkommenden Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der im Urteil eines ausländischen Gerichts ausgesprochenen Verpflichtung.

RPO. §§ 256, 328, 549.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 31. Oktober 1941 i. S. S. OmbS. (Pl.) w. R. S. (Bekl.). VII 5/41.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

In einem Vertrage vom 7. Mai 1929 bestellte der Beklagte bei der Klägerin eine Wasserbrüdanlage zur Erzeugung von Gefäßen aus Sperrholz zum Preise von 143920 RM., der zu je einem Drittel sofort und bei Vorzeigen der Ladeurkunden, zu einem Fünftel nach der Aufstellung und mit dem Rest 30 Tage nach der Inbetriebsetzung der Anlage bezahlt werden sollte. Gleichzeitig vereinbarten die Parteien, daß die Klägerin dem Beklagten das allgemeine Ausübungsrecht („Generallizenz“) ihres geschützten Säbelpressverfahrens für den Bereich der Tschechoslowakei auf die Dauer des Patentschutzes gegen Zahlung von 40000 RM. erteilen sollte. Der Beklagte leistete auf die bestellte Anlage Zahlungen im Betrage von 48000 RM. Anfang Januar 1930 wurde die Anlage nach Prag befördert und der Beklagte zur Abnahme gegen Zahlung von weiteren 48000 RM. aufgefordert. Als er dieser Aufforderung trotz wiederholter Fristsetzung nicht nachkam, eröffnete ihm die Klägerin durch Schreiben vom 19. Februar 1930 unter Hinweis auf Art. 354 des tschechoslowakischen Allgemeinen Handelsgesetzbuchs (AHSB.), daß sie die Anlage für seine Rechnung verkaufen und von ihm Schadensersatz fordern werde, wenn er nicht bis zum 24. Februar 1930 Zahlung leiste. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist schritt sie im April 1930 zum Selbsthilfeverkauf. Hierbei erstand sie die Anlage selbst für 250000 Kronen = 31047,50 RM.

Im Herbst 1930 erhob die Klägerin auf Grund dieses Sachverhalts bei dem Kreishandelsgericht in Prag gegen den Beklagten

Klage auf Zahlung von 138222,55 RM. Diese Forderung setzte sich zusammen aus einem „Kaufpreisrest“ von 64872,50 RM. (143920 v. M. abzgl. 48000 RM. Anzahlung und 31047,50 RM. Erlös des Selbsthilfsverkaufs), 11784,75 RM. Lagerkosten, 6739,18 RM. Zinsen, 1537,06 RM. Frachtkosten, 1552,37 RM. Versteigerungskosten, 6796 RM. Vergütungen, 4940,70 RM. Kosten der Rechtsvertretung und 40000 RM. Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Ausübungsvertrags. Später ermäßigte die Klägerin ihre Forderung auf 67958,94 RM. Sie ließ bei geringfügiger Erhöhung des Frachtkostenbetrags die Ansprüche auf Lagerkosten, Zinsen, Vergütungen, Kosten der Rechtsvertretung und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Ausübungsvertrags fallen. Der Beklagte verlangte mit Widerklage Rückgewähr der angezahlten 48000 RM. nebst 6% Zinsen seit dem 18. Juli 1929. Das Kreishandelsgericht in Prag gab der Klage statt und wies die Widerklage ab. Auf die Berufung des Beklagten hob das Obergericht in Prag das Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz mit der Begründung zurück, daß, da die Vorschrift des Art. 354 UGB. nur beim Handelskauf Anwendung finde, die Frage, ob ein Handelskauf vorliege, noch weiterer Erörterung bedürfe. Nach erneuter Verhandlung wies das Kreishandelsgericht durch Urteil vom 18. Oktober 1934 die Klage ab und erkannte nach der Widerklage. Es nahm an, daß die Parteien einen Werkvertrag geschlossen hätten und daß die Klägerin durch die Vornahme des Selbsthilfsverkaufs von diesem Vertrage zurückgetreten sei; die Klage sei nicht auf § 920 des tschechoslowakischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB.), sondern nur auf den Rechtsgrund des Kaufs und die daraus fließenden Rechte gestützt. Die Rechtsmittel der Klägerin blieben erfolglos. Im Urteil des Obersten Gerichts in Brünn vom 28. Mai 1937 wurde der Rechtsstandpunkt des Kreishandelsgerichts gebilligt und bemerkt, daß die Klägerin Ansprüche aus § 921 ABGB. nicht geltend gemacht habe.

Mit der vorliegenden, am 1. Februar 1939 zugestellten Klage hat die Klägerin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 96400 RM. nebst 5% Zinsen seit Klagezustellung beantragt. Sie verlangt diesen Betrag, den sie in Einzelposten für Vergütungen (13700 RM.), Frachten (3200 RM.), Werkzeuge (2300 RM.), Lagerkosten (1000 RM.), Geschäftsspesen (1400 RM.), Mindererlös aus dem Verkauf von Reifen der Anlage (18000 RM.), entgangene

Lizenz (40 000 RM.), Unkosten für Neuwerbung (2800 RM.) und entgangenen Gewinn (14 000 RM.) auflöst, als Ersatz des ihr durch die verschuldete Nichterfüllung erwachsenen Schadens unter Berufung auf § 921 ABGB.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat den Klageanspruch nach Grund und Betrag bestritten, die Einrede der Verjährung erhoben und fürsorglich mit der ihm nach dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag vom 18. Oktober 1934 zustehenden Forderung von 48 000 RM. nebst Kosten und Zinsen aufgerechnet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit ihrer Berufung gegen dieses Urteil hat die Klägerin den Klageanspruch weiterverfolgt und um die Feststellung gebeten, daß die Forderung des Beklagten auf Rückzahlung der angezahlten 48 000 RM. nebst Zinsen und Kosten durch Aufrechnung und Ausgleichung erloschen sei, und daß das Urteil des Obersten Gerichts in Brünn vom 28. Mai 1937 insoweit keine Rechtskraft schaffe. Zur Begründung dieses Feststellungsantrages hat die Klägerin vorgetragen, sie habe in dem vorangegangenen Rechtsstreit die Kaufpreisforderung unter Abzug der Anzahlung des Beklagten von 48 000 RM. und des Selbsthilfeverkaufserlöses verfolgt, also schon damals gegen den vom Beklagten mit der Widerklage verfolgten Anspruch angerechnet. Über diese Aufrechnung hätten sich die tschechoslowakischen Gerichte hinweggesetzt. Ebenso hätten sie die Vorschrift des § 921 Satz 2 ABGB., nach der „das bereits empfangene Entgelt auf solche Weise zurückzustellen oder zu vergüten sei, daß kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn ziehe“, zum Nachteil der Klägerin durch Nichtanwendung verlegt. Das verstoße gegen den Zweck deutscher Gesetze. Der Zinsanspruch des Beklagten sei überdies verjährt.

Das Oberlandesgericht hat dem Anerkenntnis des Beklagten entsprechend festgestellt, daß sein Anspruch gegen die Klägerin aus dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag vom 18. Oktober 1934 auf 6% Zinsen von 48 000 RM. für die Zeit vom 28. Mai 1937 bis zum 4. November 1937 durch Verjährung erloschen sei. Im übrigen hat es die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Der Berufungsrichter stellt die Übereinstimmung der Parteien darüber fest, daß für die der Klage zugrunde liegenden vertraglichen

Beziehungen das Recht des ehemaligen tschechoslowakischen Staates gelte. Wenn er dazu weiter bemerkt, daß dieser Parteiville für das Gericht maßgebend sei, so soll damit offenbar zum Ausdruck gebracht werden, daß der Parteiville, wie er dem zu beurteilenden Vertragsverhältnis innewohne, für die Frage des anzuwendenden Rechts bestimmend sei. Mit dieser Maßgabe befindet sich der Vorderrichter in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 120 S. 70 [72], Bd. 126 S. 196 [201]). Die Annahme, daß die Anwendung des genannten Rechts dem vertraglichen Willen der Parteien entspreche, wird von der Revision nicht angegriffen und ist um so weniger bedenklich, als sie ihren Streit bereits der Entscheidung der Gerichte des ehemaligen tschechoslowakischen Staates unterbreitet hatten.

Den in erster Linie erhobenen, auf § 921 Satz 1 ABGB. gestützten Schadensersatzanspruch hält der Berufungsrichter nach § 1489 das. für verjährt. Er lehnt die Auffassung der Klägerin, daß die Verjährung durch die vor dem Kreishandelsgericht in Prag erhobene Klage unterbrochen sei, ab, weil die Klägerin dort nur den Anspruch aus Art. 354 ABGB., der von dem Schadensersatzanspruch des § 921 ABGB. völlig verschieden sei, geltend gemacht habe.

Die Feststellungsklage erachtet der Vorderrichter für zulässig, spricht ihr aber die Begründung ab, weil dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag vom 18. Oktober 1934 in Ermangelung einer der in § 328 ZPO. aufgestellten Voraussetzungen die Anerkennung nicht versagt werden könne und die Aufrechnung des geltend gemachten Schadensersatzanspruches gegenüber dem Urteilsanspruch, die bereits im Zeitpunkt der jenem Urteil vorausgegangenen mündlichen Verhandlung möglich gewesen sei, unter Berücksichtigung von §§ 722, 723 Abs. 2, § 767 Abs. 2 ZPO., § 482 tch. ZPO., ebenso wenig zugelassen werden könne, wie der auf § 921 Satz 2 ABGB. gegründete Einwand der „Ausgleichung“.

Der Erfolg der Revision hängt zunächst davon ab, ob das vom Berufungsgericht angewendete Recht des ehemaligen tschechoslowakischen Staates nach § 549 ZPO. vom Revisionsgericht nachgeprüft werden kann. Die Revision tritt hierfür im wesentlichen mit folgenden Erwägungen ein. Da jenes Recht heute, im Zeitpunkt seiner Anwendung, das durch Art. 12 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom

16. März 1939 (RGBl. I S. 485, 488) aufrechterhaltene Recht des Protektorats darstelle, sei es nicht als ausländisches Recht zu behandeln. Es sei auch nicht Landesrecht, das in Ermangelung seiner Geltung im Bezirk des Berufungsgerichts „irrevisibel“ sei. Seine Geltung beruhe vielmehr auf dem Führererlaß, also auf einem Akt der neben der eigenen Gesetzgebung des Protektorats Recht setzenden Reichsgesetzgebung. Es habe demgemäß die Bedeutung eines nach § 549 ZPO. nachprüfbaren Reichsgesetzes.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Berufsrichter das in Prag, dem Wohnsitz des Beklagten, geltende Recht anwenden wollte. Das ist, wie der Revision zuzugeben ist, nicht mehr das Recht der der Auflösung verfallenen tschechoslowakischen Republik, sondern das Recht des nach dem Führererlaß vom 16. März 1939 zum Gebiet des Großdeutschen Reiches gehörenden Protektorats Böhmen und Mähren. In der Tat ist also vom Berufungsgericht nicht ausländisches Recht, das der Nachprüfung durch das Revisionsgericht ohne weiteres unzugänglich wäre, sondern ein im Reichsgebiet geltendes Recht angewendet worden. Da dieses Recht jedoch nicht im Bezirk des Berufungsgerichts Geltung hat, ist es nur dann nachprüfbar, wenn ihm die Bedeutung eines Reichsgesetzes im Sinne des § 549 ZPO. zukommt. Der Meinung der Revision, daß dies der Fall sei, kann nicht beigetreten werden. Allerdings beruht die Weitergeltung des bisherigen Rechts im Protektorat Böhmen und Mähren auf dem Führererlaß vom 16. März 1939, also auf einem Akt der Reichsgesetzgebung. Damit ist es aber nicht Reichsrecht geworden. Der Reichsgesetzgeber hat vielmehr nur ausgesprochen, daß das Recht der aufgelösten tschechoslowakischen Republik nunmehr als Recht des Protektorats, eines Gebietsteiles des Großdeutschen Reiches, also als „Territorialrecht“ Geltung behalten solle. Es handelt sich um den gleichen Vorgang, der dem Reichsgericht in Ansehung anderer Gebietserweiterungen des Reiches schon mehrfach zur Prüfung vorgelegen hat und in demselben Sinn entschieden worden ist. So ist in der Entscheidung IV 253/37 des IV. Zivilsenats vom 21. März 1938 (RGBl. Bd. 157 S. 179 [184]) die Nachprüfbarkeit einer bei der Rückgliederung des Saargebiets reichsgesetzlich in Kraft gelassenen Bestimmung der saarländischen Aufwertungsverordnung vom 22. April 1929 verneint worden. In der Entscheidung VII 4/40 des erkennenden Senats vom 20. Februar 1940 (teilw. abgedr. in WarnRechtSpr. 1940

Nr. 74) ist angenommen worden, daß memelländische Verfahrensvorschriften, die bei Einführung des gesamten Reichsrechts im Memellande gemäß dem Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 in gewissem Umfang aufrechterhalten waren, als Landesrecht der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen seien. Grundsätzliche Verschiedenheiten bieten diese Fälle gegenüber dem hier zur Erörterung stehenden entgegen der Meinung der Revision nicht. Im ersten Fall ist es nicht von Bedeutung, daß die Aufrechterhaltung der saarländischen Aufwertungsbestimmung nicht ausdrücklich ausgesprochen worden war, daß sich die Anordnung ihrer Weitergeltung vielmehr aus dem Zusammenhange der reichsgesetzlichen Bestimmungen bei der Rückgliederung des Saarlandes ergab. Die geringe Tragweite der aufrechterhaltenen memelländischen Bestimmungen im zweiten Fall ändert nichts an der grundsätzlichen Gleichheit der Rechtslage.

Wollte man auch einräumen, daß durch den Führererlaß vom 16. März 1939 das Recht des Protektorats staatsrechtlich als Reichsrecht ins Leben getreten sei, so würde daraus noch nicht zu folgern sein, daß es auch im Bereich des § 549 RPD. als Reichsrecht zu gelten hätte. Das Reichsgericht hat mehrfach ausgesprochen, daß Gesetze, die nach dem Übergange der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich — gemäß dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 — von den Landesregierungen mit Zustimmung der Reichsregierung erlassen werden, zwar staatsrechtlich Reichsgesetze sind, aber wegen ihrer örtlich begrenzten Geltung Landesrecht im Sinne des § 549 RPD. bleiben und deshalb im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar sind, sofern sie nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus gelten (RGZ. Bd. 152 S. 86 [89], Bd. 153 S. 244 [247, 248]). Auf demselben Grundsatz beruht es, daß die Entscheidung III 137/37 des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 1. Juli 1938 (RGZ. Bd. 158 S. 18 [25, 26]) einem preussischen Gesetz (über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin vom 30. März 1931) die Nachprüfbarkeit deshalb abgesprochen hat, weil sein auf Berlin beschränkter örtlicher Geltungsbereich nicht über den Bezirk des Kammergerichts hinausgeht. Als ein gesetzgeberischer Vorgang ähnlicher Art stellt sich schließlich die nach dem Kriege 1870/71 im Wege der Reichsgesetzgebung getroffene Regelung der inneren Verhältnisse

in Elfaß-Lothringen dar. Auch diesen Gesetzen wurde in der Rechtsprechung die Natur von Landesgesetzen im Sinne des § 549 ZPO. zugesprochen (RGZ. Bd. 82 S. 47 [49]).

Das ehemalige tschechoslowakische Recht als derzeitiges Recht des Protektorats Böhmen und Mähren kann danach in der Frage der Nachprüfbarkeit in den von der Reichszivilprozeßordnung beherrschten Verfahren nicht günstiger behandelt werden als das Landesrecht im Sinne des § 549 ZPO. Es ist deshalb, da es im Bezirk des Berufungsgerichts nicht gilt, der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Der gleichen Ansicht für das inhaltlich weitgehend übereinstimmende und staatsrechtlich — Art. II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938, § 5 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudeten deutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 — auf ähnlicher Grundlage weiter geltende Recht der Ostmark und der sudeten deutschen Gebiete sind *Jonas-Pohl* (16. Aufl. Bem. IV B 4 zu § 549 ZPO.). Ob die dort weiter vertretene Auffassung zutrifft, daß im übrigen Gesetze und Verordnungen, die der Reichsgesetzgeber ausschließlich für die Ostmark und die sudeten deutschen Gebiete erläßt, nachprüfbar seien, bedarf hier nicht der Erörterung.

Die ausschließlich auf die Bestimmungen des ehemals tschechoslowakischen Rechts gegründete Abweisung der Leistungsfrage kann hiernach vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Die jenen Bestimmungen vom Berufungsgericht gegebene Auslegung, wonach der geltend gemachte Anspruch verjährt ist, bindet das Revisionsgericht (§§ 549, 562 ZPO.). Wenn die Revision meint, eine Nachprüfung des vom Berufungsrichter angewendeten Rechts sei bei Erörterung der Feststellungsfrage im Rahmen des § 328 ZPO. zulässig und müsse, sofern sie die Nichtanerkennung der tschechoslowakischen Urteile zum Ergebnis habe, auf die Beurteilung der Leistungsfrage zurückwirken, so kann dieser Auffassung nicht beigetreten werden. Wenn auch der Widerspruch des Urteils eines ausländischen Gerichts gegen die guten Sitten und den Zweck eines deutschen Gesetzes (§ 328 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO.) in fehlerhafter Rechtsanwendung bestehen kann, so kann dieser Gesichtspunkt doch nur für die Anwendung des Rechts durch den ausländischen Richter — hier also in den Urteilen des Kreishandelsgerichts in Prag und der ihm übergeordneten Gerichte — in Betracht kommen. Müßte selbst aus

diesem Grunde jenen Urteilen die Anerkennung verjagt werden, so wäre das für die revisionsgerichtliche Beurteilung der Entscheidung des deutschen Oberlandesgerichts über die Leistungsklage ohne Bedeutung.

Erfolgos rügt die Revision auch die Verletzung des § 293 ZPO. mit der Begründung, der Berufungsrichter habe es an einer genügenden Feststellung des von ihm angewandten Rechts fehlen lassen. Daß jene Vorschrift auf das Recht des Protektorats, also auf ein im Gebiet des Großdeutschen Reichs geltendes Recht Anwendung findet, ist nur dann zu bejahen, wenn sie sich — was streitig ist (Jonas-Bohle 16. Aufl. Bem. I und II zu § 293 gegen Seuffert-Walshmann 12. Aufl. Bem. 1 a zu § 293, Sydow-Busch 22. Aufl. Bem. 1 zu § 293, Baumbach 15. Aufl. 1 B zu § 293 ZPO.) — auch auf inländisches, nicht im Lande des Richters geltendes Recht erstreckt. Zu dieser Frage braucht indessen keine Stellung genommen zu werden. Der Berufungsrichter hat die in Betracht kommenden Bestimmungen erörtert und dahin geäußert, daß es sich bei den Ansprüchen aus Art. 354 UGB. und aus § 921 ABGB. ihren Voraussetzungen und ihrem Inhalte nach um verschiedene Ansprüche handle. Wenn er an einer Stelle des Urteils ausspricht, es „scheine“ sich im Falle des § 921 ABGB. nur um den Vertrauensschaden zu handeln, so zeigen doch die folgenden Ausführungen, daß er sich für die Tragweite der erstgenannten Bestimmungen und ihres Verhältnisses zueinander nicht mit dem ersten Eindruck begnügt, sondern sich die Überzeugung von der Richtigkeit seiner Auslegung verschafft hat. Daß er hierbei von den ihm zugänglichen Erkenntnisquellen keinen Gebrauch gemacht hätte — zu mehr war er im Rahmen des § 293 ZPO. nicht verpflichtet (RGZ. Bd. 126 S. 196 [202]) —, erhellt in keiner Weise.

Das Berufungsurteil ist danach insoweit nicht angreifbar, als die Leistungsklage abgewiesen worden ist.

Die Feststellungsklage erachtet der Vorderrichter (unter Berufung auf Jonas-Bohle Bem. I 3 zu § 722 ZPO.) für zulässig, weil die Klägerin ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung habe, ob sie aus dem gegen sie ergangenen Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag vom 18. Oktober 1934 verpflichtet sei oder nicht. Es sei der Klägerin nicht zuzumuten, die — gemäß § 7 der Verordnung vom 16. Januar 1940 (RGBl. I S. 176) auch nach der Bildung des Protektorats nicht entbehrlich gewordene — Vollstreckungsklage des



Beklagten abzuwarten. Rechtliche Bedenken sind hiergegen ebenjowenig zu erheben wie gegen die weitere Annahme des Vorderrichters, daß im Rahmen dieser Feststellungsklage auf das ursprüngliche Schuldverhältnis nur dann zurückgegangen werden könne, wenn dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag die Anerkennung versagt werden müsse.

Der Berufungsrichter verneint das Vorliegen von Gründen, die nach § 328 ZPO. der Anerkennung des genannten Urteils entgegenstehen könnten. Er lehnt insbesondere die Auffassung der Klägerin ab, daß die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten und den Zweck eines deutschen Gesetzes verstieße (§ 328 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO.), weil die tschechoslowakischen Gerichte ihren Aufrechnungseinwand nicht berücksichtigt und die Bestimmung des § 921 Satz 2 ABGB. zu ihrem Nachteil außer acht gelassen hätten. Das Kreishandelsgericht in Prag habe — so meint der Berufungsrichter — unter Billigung der übergeordneten Gerichte den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch aus Art. 354 UGB. als nicht schlüssig abgewiesen, weil in dem Vertrage der Parteien vom 7. Mai 1929 kein Handelskauf, sondern ein Werkvertrag zu sehen sei. Folgerichtig habe er nicht zu dem Ergebnis kommen können, daß der mit der Widerklage verfolgte Anspruch des Beklagten auf Erstattung der geleisteten Anzahlung durch Aufrechnung gegen die Klageforderung getilgt sei. Ebenjowenig sei unter den obwaltenden Umständen für eine Ausgleichung nach § 921 Satz 2 ABGB. Raum gewesen.

Die Revision verbleibt demgegenüber dabei, daß bei zutreffender Anwendung der Bestimmung des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. dem Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag die Anerkennung versagt werden müsse. Die dort ausgesprochene Abweisung der Klage und die Verurteilung der Klägerin zur Rückgewähr der angezahlten Vergütung verstießen sowohl gegen den Zweck deutscher Gesetzesbestimmungen als auch gegen die guten Sitten. Das Urteil widerspreche dem deutschrechtlichen, übrigens auch der tschechoslowakischen Verfahrensordnung zugrunde liegenden Grundsatz, daß über den — durch Vortrag der ihn rechtfertigenden Tatsache — geltend gemachten Anspruch ohne Rücksicht darauf sachlich erkannt werden müsse, daß gesetzliche Bestimmungen in der Klage nicht angeführt seien. Hier habe nach dem vorgetragenen Sachverhalt die Schadenersatzpflicht des Beklagten nach der einen oder anderen Bestimmung (Art. 354

AGWB., § 921 Satz 1 AGWB.) auf der Hand gelegen. Indem der tschechoslowakische Richter unter Beschränkung auf die Prüfung der einen Bestimmung die Klage abgewiesen habe, habe er mit einem Scheingrunde die Klägerin, eine deutsche Firma, zugunsten eines tschechoslowakischen Staatsangehörigen rein willkürlich um ihr Recht gebracht, obwohl er bei Erörterung der Widerklage auch auf § 921 AGWB. habe eingehen müssen und — durch Außerachtlassung des Satzes 2 dieser Bestimmung — diese wiederum einseitig zugunsten des Beklagten zur Anwendung gebracht habe. Die mit der Klage geltend gemachte Aufrechnung des Schadenersatzanspruches gegen den Anspruch auf Rückgabe des angezahlten Kaufpreises hätte das Prager Gericht schon deshalb berücksichtigen müssen, weil eine spätere Aufrechnung nach dem tschechoslowakischen Verfahrensrecht nicht mehr zulässig gewesen sei. Es widerspreche dem Zweck des § 767 Abs. 2 ZPO., daß über Einwendungen, die offenbar erhoben werden sollten und erhoben worden seien, einfach hinweggegangen sei mit der Wirkung, daß nachher gegen die Beurteilung solche Einwendungen nicht mehr nachgebracht werden könnten.

Auch mit diesem Angriff kann die Revision keinen Erfolg haben. Einem ausländischen Urteil ist nach feststehender Rechtsprechung die Anerkennung zu verweigern, wenn sie dem Zweck eines deutschen Gesetzes zuwiderlaufen würde, mit welchem die deutsche Gesetzgebung ein bestimmtes Ziel in einer die Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berührenden Frage aus bestimmten staatspolitischen, sozialen oder wirtschaftlichen Anschauungen, nicht jedoch nur aus Zweckmäßigkeitserwägungen verfolgt (RGZ. Bd. 114 S. 171 [172]; Jonas-Pohle Bem. VII 2 zu § 328 ZPO.). Ein derartiges Ziel haben die Verfahrensgrundsätze (§§ 253, 767 Abs. 2 ZPO.), welche die Revision durch das Urteil des Kreishandelsgerichts in Prag für beeinträchtigt erachtet, ohne Zweifel nicht. Daß die Anerkennung des Urteils gegen die guten Sitten verstieße, hat der Berufungsrichter ebenfalls rechtlich bedenkenfrei verneint. Aus diesem Grunde kann die Anerkennung eines Urteils nur verweigert werden, wenn es nach deutscher Auffassung auf unsittlicher Grundlage beruht, also die Forderung in sittlich verwerflicher Weise begründet (RGZ. Bd. 114 S. 172). Dies würde unbedingt der Fall sein, wenn sich die tschechoslowakischen Richter der Rechtsbeugung schuldig gemacht hätten. Die Angriffe, welche die Revision — früheres Vorbringen der Klägerin

wiederholend — gegen die Rechtsprechung der tschechoslowakischen Gerichte im allgemeinen richtet, sind jedoch für die Begründung des Vorwurfs der Rechtsbeugung in vorliegender Sache nicht geeignet. Die Tatsache allein, daß sich die tschechoslowakischen Gerichte auf die Prüfung der Schlüssigkeit der Klage aus dem Gesichtspunkte des Art. 354 AÖWB. beschränkt haben und auf diesem Wege zu deren Abweisung und zur Verurteilung der Klägerin nach dem Widerklageantrage gelangt sind, kann die Annahme einer bewußt gesetzwidrigen Entscheidung und die Versagung ihrer Anerkennung wegen Sittenwidrigkeit um so weniger rechtfertigen, als die Klägerin auf den nach Auffassung der damals erkennenden Gerichte zutreffenden Gesichtspunkt hingewiesen und ihr damit der Weg zur Geltendmachung ihrer berechtigten Ansprüche aufgezeigt worden ist. Wenn sie diesen Weg rechtzeitig zu beschreiten unterlassen hat und sich nunmehr die Einrede der Verjährung entgegenhalten lassen muß, so liegt das Unbefriedigende des Ergebnisses letzten Endes an ihrer eigenen Säumigkeit. Eine gesetzliche Möglichkeit, dem Urteil des Kreis-handelsgerichts in Prag die Anerkennung zu versagen, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint.